



**Gesetz Nr. 5 / 1426 n.M. (1997)
zur Förderung ausländischer
Kapitalinvestitionen
in seiner durch Gesetz
Nr. 7 / 1371 n.M.T. (2003)
geänderten Fassung und seine
Durchführungsbestimmungen**



هيئة تشجيع الاستثمار
L . I . B

Libysche Investitionsbehörde (LIB)

*Wenn Investitionen auf gegenseitige
Übereinkunft und Bedingungen, auf
Gelassenheit, Weisheit und vollkommene
Umsicht bauen, so steckt in ihnen ein Nutzen
für beide Seiten, und sie werden zu einem
guten, wünschenswerten und nützlichen Mittel
internationaler Zusammenarbeit.*

(Der Revolutionsführer)



هيئة تشجيع الاستثمار
L . I . B

Libysche Investitionsbehörde (LIB)

LIBYAN-GERMAN CHAMBER
OF INDUSTRY AND COMMERCE
الغرفة الليبية - الألمانية للصناعة والتجارة
Berlin - Germany

**Gesetz Nr. 5 / 1426 n.M. (1997)
zur Förderung ausländischer
Kapitalinvestitionen
in seiner durch Gesetz
Nr. 7 / 1371 n.M.T. (2003)
geänderten Fassung**

Der Allgemeine Volkskongress hat

in Ausführung der Beschlüsse der Basisvolkskongresse in ihrer 2. ordentlichen Sitzung des Jahres 1425 n.M. (1995), die auf der Generalversammlung der Basisvolkskongresse, Volkskomitees, Gewerkschaften und Berufsverbände (des Allgemeinen Volkskongresses) in der ordentlichen Sitzung vom 25. bis 30. Shawal 1426 n.M. (4. – 9. März 1997) verfasst wurden,

gemäß der Erklärung zur Errichtung der Volksmacht,

gemäß der Großen Grünen Charta für Menschenrechte im Zeitalter der Volksmassen,

gemäß dem Gesetz Nr. 20 / 1991 zur Stärkung der Freiheit,

gemäß dem Handelsgesetz in seiner geänderten Fassung,

gemäß dem Gesetz Nr. 37 / 1968 zu ausländischen Kapitalinvestitionen,

gemäß dem Einkommenssteuergesetz Nr. 64 / 1973 in seiner geänderten Fassung,

gemäß dem Zollgesetz Nr. 67 / 1973 in seiner geänderten Fassung,

gemäß dem Gesetz Nr. 1 / 1993 zu Währung, Konvertibilität und Kreditwesen in seiner geänderten Fassung und

gemäß dem Gesetz Nr. 1 / 1369 n.M.T. (2001) zu Volkskongressen und Volkskomitees

folgendes Gesetz verfasst:

Artikel 1

Dieses Gesetz dient der Förderung ausländischer Kapitalinvestitionen zur Errichtung von Investitionsprojekten im Rahmen der allgemeinen staatlichen Politik und den Zielen wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Entwicklung, insbesondere:

- dem Transfer moderner Technologien,
- dem Aufbau libyschen technischen Personals,
- der Streuung nationaler Einkommensquellen,
- dem Beitrag zur Entwicklung nationaler Produkte, um ihnen zum Eingang auf den Weltmarkt zu verhelfen und
- der Regionalentwicklung.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt für Investitionen ausländischen Kapitals, das sich im Besitz libyscher Staatsbürger und Angehöriger anderer arabischer oder ausländischer Staaten befindet, in Investitionsprojekte.

Inländisches Kapital kann zusammen mit ausländischem Kapital an Investitionen beteiligt sein. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz regeln die Voraussetzungen und Bestimmungen einer solchen Beteiligung. (1)

(1) in der durch Gesetz Nr. 7 / 1371 n.M.T. (2003) geänderten Fassung

Artikel 3

In Anwendung dieses Gesetzes kommt den im Folgenden aufgeführten Begriffen folgende Bedeutung zu, sofern der Zusammenhang nichts anderes verlangt:

1. Die Große Dschamahirija: Die Große Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija
2. Das Gesetz: Gesetz zur Förderung ausländischer Kapitalinvestitionen
3. Der Sekretär: Der Sekretär des Allgemeinen Volkskomitees für Wirtschaft und Handel
4. Die Behörde: Behörde für Investitionsförderung (in Deutschland: Libysche Investitionsbehörde)
5. Die Durchführungsbestimmungen: Regelungen, die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes erlassen werden
6. Ausländisches Kapital: Das gesamte, zum Zwecke von Investitionsaktivitäten in die Große Dschamahirija eingeführte Finanzvolumen, gleichgültig, ob es sich im Besitz von libyschen oder ausländischen Staatsbürgern befindet.
7. Inländisches Kapital: Bargeldkapital und in libysche Währung umgerechnete Sachwerte, die in das Kapital des Investitionsprojekts einfließen und sich vollständig im Besitz libyscher Staatsbürger oder libyscher juristischer Personen befinden. (1)
8. Investitionsprojekt: Jede mit diesem Gesetz übereinstimmende wirtschaftliche Unternehmung, deren Betrieb Waren für den End- oder Zwischenverbrauch, Investitionsgüter oder Exportgüter schafft, oder Dienstleistungen bereitstellt, oder jede andere Unternehmung, die vom Sekretariat des Allgemeinen Volkskomitees zustimmend beschieden worden ist.

9. Investor: Jeder inländische oder ausländische Staatsbürger und jede juristische Person, der oder die gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes investiert.

(1) in der durch Gesetz Nr. 7 / 1371 n.M.T. (2003) geänderten Fassung

Artikel 4

Dieses Gesetz regelt die Investition ausländischen Kapitals, das auf einem der folgenden Wege in die Große Dschamahirija gelangt:

- Konvertierbare ausländische Währungen, oder deren Substitute, die das Land über den offiziellen Bankverkehr erreichen,
- Maschinen, Ausrüstungen, Gerät und Ersatzteile sowie Rohstoffe, die für das Investitionsprojekt erforderlich sind,
- Transportmittel, die vor Ort nicht verfügbar sind,
- immaterielle Rechte, wie z.B. Patente, Erfindungen, Lizenzen, sowie Handelsmarken und Handelsnamen, die zum Einrichten und Betreiben des Investitionsprojekts erforderlich sind und
- der in das Projekt reinvestierte Teil der erzielten Gewinne und Einnahmen.

Die Durchführungsbestimmungen dieses Gesetzes regeln die Art der Bewertung der Sachwerte, die als Teil ausländischen Kapitals in der Dschamahirija investiert werden.

Artikel 5

Es wird unter dem Namen „Behörde für Investitionsförderung“ (in Deutschland: Libysche Investitionsbehörde) eine Behörde als unabhängige Körperschaft, dem Allgemeinen Volkskomitee für Wirtschaft und Handel zugeordnet, auf Beschluss des Allgemeinen Volkskomitees auf Antrag des Sekretärs, der ihren Gerichtsstand, ihren Sekretär und die Mitglieder ihres Verwaltungskomitees bestimmt, eingerichtet. Die Durchführungsbestimmungen regeln die Geschäftsordnung der Versammlungen der Behörde und den für die Einrichtung des Projekts erforderlichen Verwaltungsablauf.

Artikel 6

Die Investitionsbehörde ermutigt und wirbt für ausländische Kapitalinvestitionen, fördert Investitionsprojekte auf mannigfache Weise und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Studien und Vorschläge zur Organisationsplanung ausländischer Investitionen und Führung der Aufsicht über ausländische Investitionen im Lande,
2. Entgegennahme der Anträge auf ausländische Kapitalinvestitionen und deren Beurteilung nach den gesetzlichen Vorgaben, Studium der wirtschaftlichen Machbarkeitsstudie für das Investitionsprojekt und Vorlage diesbezüglicher Empfehlungen beim Sekretär,
3. Sammlung und Veröffentlichung von Informationen und Verfassen von Wirtschaftsstudien zu den Möglichkeiten von Investitionen in Projekte, die zur wirtschaftlichen Entwicklung des Landes beitragen,

4. Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen, um ausländisches Kapital anzuziehen und mannigfache Werbung für Investitionsmöglichkeiten,
5. Empfehlung von Befreiungen, Erleichterungen und anderen Vergünstigungen für wichtige Projekte zur Entwicklung der Wirtschaft des Landes, Empfehlungen für diesem Gesetz entsprechende Erneuerungen von Befreiungen und Vergünstigungen auch für einen verlängerten Zeitraum und Vorlage dieser Empfehlungen bei der zuständigen Stelle,
6. Berücksichtigung der durch die Investoren, als Folge der Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes, vorgebrachten Beschwerden, Eingaben und Konflikte, ohne das Recht des Investors, eine Beschwerde vorzubringen oder seine Rechte gerichtlich geltend zu machen, in Frage zu stellen,
7. Studium der Gesetzgebung zur Investition und deren regelmäßige Überarbeitung und Vorlage von Vorschlägen zu ihrer Weiterentwicklung an der zuständigen Stelle und
8. alle weiteren Aufgaben, die ihr von dem Allgemeinen Volkskomitee übertragen werden.

Artikel 7

Das Investitionsprojekt soll die folgenden Erfordernisse ganz oder teilweise erfüllen:

- Exportgüter produzieren, oder einen Beitrag zur Erhöhung der Exporte von Gütern leisten, oder Importe teilweise oder ganz überflüssig machen,
- libyschen Arbeitskräften die Möglichkeit einer Anstellung geben und sie ausbilden, um technische Fertigkeiten und Berufserfahrung zu erlangen, wobei die Durchführungsbestimmungen die Bedingungen und Umstände zur Anstellung libyscher Staatsbürger regeln,

- moderne Technologien, Handelsmarken oder technisches Fachwissen anwenden,
- sich der libyschen Volkswirtschaft als dienlich erweisen oder zu ihrer Verbesserung oder Entwicklung beitragen,
- zu einer Festigung der Bindungen und Eingliederung von bereits existierenden wirtschaftlichen Aktivitäten und Projekten führen, oder deren Produktionskosten vermindern, oder dafür erforderliche Materialien und Verfahren zur Verfügung stellen,
- lokale Rohstoffe gebrauchen oder deren Gebrauch unterstützen und zur Entwicklung entlegener oder wirtschaftlich schwach entwickelter Gebiete beitragen.

Artikel 8

Auf folgenden Sektoren sind Investitionen zugelassen:

- Industrie,
- Gesundheit,
- Tourismus,
- Dienstleistung,
- Landwirtschaft und
- auf jedem anderen Sektor, der durch Beschluss des Allgemeinen Volkskomitees auf Antrag des Sekretärs bestimmt wird.

Artikel 9

Genehmigungen für ausländische Kapitalinvestitionen werden von der Investitionsbehörde nach Verabschiedung eines der Investition zustimmenden Beschlusses des Sekretärs erteilt.

Artikel 10

Projekte, die im Rahmen dieses Gesetzes errichtet werden, genießen folgende Vergünstigungen:

- a) Vollständige Befreiung von Gebühren und Abgaben, Zöllen und vergleichbaren anderen Steuern der für die Projekterrichtung erforderlichen Maschinen, Ausrüstungen und Geräte,
- b) fünfjährige vollständige Befreiung der für den Projektbetrieb erforderlichen Ausrüstungen, Ersatzteile und Rohstoffe von Einfuhrzöllen, Importsteuern und vergleichbaren anderen Steuern,
- c) fünfjährige, vom Zeitpunkt des Produktions- oder Arbeitsbeginns an gerechnete, projektbezogene Befreiung von der Einkommensbesteuerung, die durch Beschluss des Allgemeinen Volkskomitees auf Antrag des Sekretärs um drei Jahre verlängert werden kann, wie auch für aus den Aktivitäten des Projekts sich ergebende Gewinne, soweit sie in das Projekt reinvestiert werden, und die Berechtigung des Investors, Verluste, die dem Projekt während der Jahre, in denen es von Gebühren und Abgaben befreit war, entstanden sind, auf die folgenden Jahre zu übertragen,

- d) Befreiung der zur Ausfuhr bestimmten Güter von Produktionssteuern und Befreiung von allen Exporte betreffenden Steuern und Abgaben und
- e) Stempelsteuerbefreiung hinsichtlich der das Projekt betreffenden Handelspapiere und Transaktionen.

Die unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Befreiungen gelten nicht für Gebühren, die gegen Dienstleistungen erhoben werden, wie zum Beispiel Hafengebühren, Lagergebühren und Abfertigungsgebühren.

Artikel 11

Es ist nicht gestattet, Maschinen, Ausrüstungen, Geräte, Ersatzteile und Rohstoffe, die für das Projektvorhaben eingeführt wurden, zu verkaufen oder jemandem zu überlassen, außer mit Zustimmung der Investitionsbehörde und nach Begleichung der entsprechenden Zollgebühren und Einfuhrsteuern. Sie dürfen ausschließlich für den in der Projektgenehmigung zugesicherten Zweck verwendet werden.

Artikel 12

Dem Investor werden folgende Rechte zugestanden:

- a) Reexport seines investierten Kapitals in folgenden Fällen:
 - nach Beendigung der Projektlaufzeit,
 - bei Liquidation des Projekts,

- bei Verkauf von Teilen oder der Gesamtheit des Projekts und
 - frühestens fünf Jahre nach Erteilung der Investitionsgenehmigungen.
- b) Rücktransfer des ausländischen Kapitals ins Ausland, falls es, durch Schwierigkeiten und außerordentliche Umstände, die sich der Kontrolle des Investors entziehen, nicht investiert werden konnte und sofern mindestens sechs Monate seit seiner Einfuhr vergangen sind. Beim Rücktransfer des Kapitals ist derselbe Weg zu beschreiten wie bei seiner Einfuhr.
- c) Es ist statthaft, alljährlich den ausgeschütteten Nettogewinn und die aus dem Projekt resultierenden Zinsen ins Ausland zu transferieren.
- d) Der Investor ist berechtigt, ausländisches Personal zu beschäftigen, solange es durch libysche Staatsangehörige nicht ersetzt werden kann. Die ausländischen Angestellten, die im Ausland verpflichtet wurden, sind berechtigt, ihre Gehälter, Löhne, Gratifikationen und andere vergleichbare Zahlungen im Rahmen des Projekts, ins Ausland zu transferieren.

Die Durchführungsbestimmungen regeln die Bedingungen und Umstände zur Durchführung der in diesem Artikel genannten Bestimmungen.

Artikel 13

Das Investitionsprojekt unterliegt nicht den in derzeit gültigen Gesetzen vorgesehenen Formen, und es unterliegt nicht dem Registrierungsverfahren im Handelsregister, im Industrieregister oder im Register für Importeure und Exporteure.

In den Durchführungsbestimmungen sind die Rechtsformen von Investitionsprojekten, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes errichtet werden können, die Regeln für deren Errichtung und die erforderlichen Maßnahmen für eine Registrierung im eigens für diesen Zweck geschaffenen Investitionsregister festgelegt.

Allein mit der Registrierung in genanntem Register erlangt das Investitionsprojekt den Status einer juristischen Person und unabhängige finanzielle Verantwortlichkeit. (1)

(1) in der durch Gesetz Nr. 7 / 1371 n.M.T. (2003) geänderten Fassung

Artikel 14

Projekte in regionalen Entwicklungsgebieten oder Projekte, die zur Sicherung der Nahrungsmittelversorgung beitragen, oder die Ausrüstungen benutzen, die dazu dienen, Energie- oder Wassereinsparungen zu verwirklichen, oder die dem Umweltschutz dienen, genießen die unter den Buchstaben b) und c) des Artikels 10 dieses Gesetzes genannten Befreiungen durch Beschluss des Allgemeinen Volkskomitees auf Antrag des Sekretärs auch für einen verlängerten Zeitraum. In den Durchführungsbestimmungen sind die Bedingungen, unter denen eine solche Verlängerung in Erwägung gezogen werden kann, geregelt.

Artikel 15

In Ausnahme von den das Eigentum betreffenden derzeit gültigen Gesetzen ist der Investor berechtigt, Grundstücke zur Nutzung zu besitzen oder zu mieten, Gebäude darauf zu errichten und den Grund, der für die Errichtung und Betreibung des Projekts notwendig ist, nach den Bedingungen und Umständen, die in den Durchführungsbestimmungen geregelt sind, zu besitzen, zu mieten oder zu pachten.

Artikel 16

Der Investor hat das Recht, zugunsten seines Projekts Konten in konvertierbaren Währungen bei Handelsbanken oder bei der Arabisch-Libyschen Auslandsbank zu eröffnen.

Artikel 17

Mit Einverständnis der Investitionsbehörde kann das Eigentum am Projekt ganz oder teilweise an einen anderen Investor übertragen werden. Der neue Eigentümer ersetzt den vorigen Eigentümer aufgrund dieses Gesetzes und anderer diesbezüglicher gesetzlicher Regelungen in Rechten, Aufgaben und Pflichten. Die Durchführungsbestimmungen regeln die Bedingungen und Umstände der Eigentumsübertragung.

Artikel 18

Falls der Investor einer der in diesem Gesetz oder den Durchführungsbestimmungen festgelegten Bestimmungen zuwiderhandelt, wird er von der Behörde verwarnet, die Zuwiderhandlung innerhalb des in der Verwarnung genannten Zeitraums zu korrigieren. Falls er nicht auf diese Verwarnung reagiert, kann der Sekretär, auf Empfehlung der Behörde,

- dem Projekt einige der Vergünstigungen, die in diesem Gesetz genannt werden, entziehen und
- den Investor verpflichten, die Beträge, von denen er befreit wurde, zu entrichten.

Artikel 19

In folgenden Fällen kann die Projektgenehmigung zurückgezogen oder das Projekt endgültig liquidiert werden:

- Mit der Projektdurchführung wurde nicht begonnen, oder sie wurde, im Widerspruch zu den Bestimmungen und Regelungen der Durchführungsbestimmungen, nicht beendet,
- bei Verstoß gegen die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes oder seiner Durchführungsbestimmungen oder
- bei Wiederholung der Zuwiderhandlungen.

Dies gilt jeweils in Übereinstimmung mit den in den Durchführungsbestimmungen genannten Maßnahmen.

Artikel 20

Der Investor kann gegen jeden Beschluss, der gegen ihn gemäß den Artikeln 18 oder 19 dieses Gesetzes erlassen wurde oder in jeder aufgrund der Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes strittigen Angelegenheit innerhalb von dreißig Tagen, gerechnet vom Datum der Übermittlung in einem entsprechenden Einschreiben an, schriftlich Beschwerde einlegen. In den Durchführungsbestimmungen sind die Stelle, bei der die Beschwerde einzulegen ist und der Ablauf der Durchführung der Beschwerde geregelt.

Artikel 21

Der Investor hat dafür Sorge zu tragen, dass

- eine ordnungsgemäße Buchhaltung für das Projekt durchgeführt wird und
- eine, durch einen staatlich geprüften Bilanzbuchhalter zertifizierte Jahresbilanz und Gewinn- und Verlust-Rechnung erstellt wird, entsprechend den im Handelsgesetz aufgeführten Bestimmungen.

Artikel 22

Die Angestellten der Investitionsbehörde, denen durch Beschluss des Sekretärs die Befugnis zur Rechtsaufsicht zuerkannt wurde, sind befugt, die Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu kontrollieren und entsprechende Zuwiderhandlungen aufzudecken und zu protokollieren und zu diesem Zweck die Projekte zu inspizieren und die mit den Projektaktivitäten zusammenhängenden Bücher und Unterlagen durchzusehen.

Artikel 23

Das Projekt kann nicht verstaatlicht oder enteignet, zwangsübernommen, konfisziert, sequestriert oder eingefroren, oder Maßnahmen, die dieselben Folgen nach sich ziehen würden, unterworfen werden, außer durch Gesetz oder richterlichen Beschluss und gegen sofortige und gerechte Entschädigung und vorausgesetzt, dass es sich nicht um diskriminierende Maßnahmen handelt. Die Entschädigung wird auf der Basis einer gerechten Einschätzung des Marktwerts zum Zeitpunkt der Maßnahme berechnet. Es ist statthaft, den Wert der Entschädigungssumme innerhalb höchstens eines Jahres zu den zum Zeitpunkt des Umtauschs gültigen Wechselkursen in konvertierbare Währungen umzutauschen.

Artikel 24

Entstandene Konflikte zwischen dem ausländischen Investor und dem Staat, sei es durch eine Handlung des Investors, sei es als Ergebnis der vom Staat gegen ihn unternommenen Maßnahmen, werden den zuständigen Gerichten der Großen Dschamahirija vorgelegt, außer im Falle eines bestehenden bilateralen Abkommens zwischen der Großen Dschamahirija und dem Staat, dem der Investor angehört, oder bestehender multilateraler Abkommen, in welchen die Große Dschamahirija und der Staat des Investors Beteiligte sind, und darin eine Regelung zur Schlichtung enthalten ist, oder eines Schiedsspruchs, oder eines besonderen Abkommens zwischen dem Investor und dem Staat, in dem Bedingungen für einen Schiedsspruch genannt sind.

Artikel 25

Ausländische Investitionen, die bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Gesetzes der vorhergehenden Gesetzgebung unterworfen waren, kommen in den Genuss der Vergünstigungen und Befreiungen, die in seinen Bestimmungen genannt werden.

Artikel 26

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 25 / 1955 in seiner geänderten Fassung gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht für ausländisches Kapital, das in Ölprojekten investiert wird oder investiert worden ist.

Artikel 27

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz werden auf Beschluss des Allgemeinen Volkskomitees auf Antrag des Sekretärs erlassen.

Artikel 28

Das Gesetz Nr. 37 / 1968 zu ausländischen Kapitalinvestitionen in Libyen, wie auch alle anderen rechtlichen Bestimmungen, die diesem Gesetz widersprechen, werden aufgehoben.

Artikel 29

Das Gesetz wird in der Amtlichen Zeitschrift und verschiedenen Medien veröffentlicht und tritt mit seiner Veröffentlichung in der Amtlichen Zeitschrift in Kraft.

Allgemeiner Volkskongress

*erlassen in Sirte,
am 9. Rabi'a 1426 n.M.,
entsprechend dem 9. März 1997*

**Durchführungsbestimmungen
für das Gesetz Nr. 5
erlassen auf Beschluss des
Allgemeinen Volkskomitees
Nr. 138 / 1372 n.M.T. (2004)**

**und die auf Beschluss des
Allgemeinen Volkskomitees
geänderten Fassungen
Nr. 29 / 1373 n.M.T. (2005) und
Nr. 117 / 1373 n.M.T. (2005)**

Beschluss des Allgemeinen Volkskomitees
Nr. 138 / 1372 n.M.T. (2004)
zum Erlass der Durchführungsbestimmungen
zu Gesetz Nr. 5 / 1426 n.M. (1997)
zur Förderung ausländischer
Kapitalinvestitionen

Das Allgemeine Volkskomitee hat

gemäß dem Handelsgesetz,

gemäß dem Gesetz Nr. 5 / 1426 n.M. (1997) in seiner durch Gesetz Nr. 7 / 1371 n.M.T. (2003) geänderten Fassung,

gemäß dem Gesetz Nr. 1 / 1369 n.M.T. (2001) zu Volkskongressen und Volkskomitees und seinen Durchführungsbestimmungen,

gemäß dem Beschluss des Allgemeinen Volkskomitees Nr. 1005 / 1991 zur Bildung eines Komitees zur Vorlage eines integrierten Entwicklungsplans für einige Regionen,

gemäß dem Beschluss des Allgemeinen Volkskomitees Nr. 94 / 1370 n.M.T. (2002) die allgemeinen Produktionsfirmen in den Zuständigkeitsbereich des Fonds zur Unterstützung der Entwicklung regionaler Industrien zu überführen,

gemäß dem Beschluss des Allgemeinen Volkskomitees Nr. 20 / 1370 n.M.T. (2002) zur Reorganisation der Behörde für Investitionsförderung,

gemäß dem Beschluss des Allgemeinen Volkskomitees Nr. 9 / 1372 n.M.T. (2004) zu den Durchführungsbestimmungen des Gesetzes Nr. 5 / 1426 n.M. (1997) zur Förderung ausländischer Kapitalinvestitionen, und

aufgrund des Antrags des Sekretärs des Allgemeinen Volkskomitees für Wirtschaft und Handel in seinem Schreiben 5/1/1387 vom 13.05.1372 (2004),

gemäß dem Sitzungsprotokoll der zweiten ordentlichen Versammlung des Allgemeinen Volkskomitees 1369 n.M.T. (2001), und

auf Beschluss des Sekretariats des Allgemeinen Volkskomitees in seiner 22sten ordentlichen Sitzung im Jahr 1372 n.M.T. (2004)

Folgendes beschlossen:

Artikel 1

Die Regelungen der Durchführungsbestimmungen für das Gesetz Nr. 5 / 1426 n.M. (1997) zur Förderung ausländischer Kapitalinvestitionen in seiner durch Gesetz Nr. 7 / 1371 n.M.T. (2003) geänderten Fassung, die hier angefügt werden, treten durch diesen Beschluss in Kraft.

Artikel 2

Der Beschluss des Allgemeinen Volkskongresses Nr. 9 / 1372 n.M.T. (2004) und jede Bestimmung, die den Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses zuwiderläuft, wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt mit seinem Erlass in Kraft und wird in der Gesetzessammlung (muduna al taschri'aat) veröffentlicht.

*Datum: 15 Dschamada al Acher 1372 n.M.T.
entsprechend dem: 1. August 2004*

**Durchführungsbestimmungen für das
Gesetz Nr. 5 / 1426 n.M. (1997)
zur Förderung ausländischer Kapitalinvestitionen
in seiner durch Gesetz Nr. 7
aus dem Jahr 1371 n.M.T. (2003)
geänderten Fassung**

Kapitel Eins

**Investitionssektoren und Berücksichtigung
der Anträge**

Artikel 1

**Definition der Sektoren und Bedingungen
der Investition**

Ausländisches Kapital, das Staatsbürgern Libyens oder Angehörigen anderer arabischer und ausländischer Staaten gehört, kann auf folgenden Sektoren investiert werden: Industrie, Landwirtschaft, Gesundheit, Tourismus, verschiedene Dienstleistungen und auf jedem anderen Sektor, den das Allgemeine Volkskomitee zusätzlich dazu bestimmt. Inländisches Kapital im Besitz natürlicher oder juristischer Personen kann sich unter folgenden Voraussetzungen und Bestimmungen mit ausländischem Kapital an Investitionen beteiligen:

1. Beteiligung in Bargeld,
2. Beteiligung in Sachwerten oder
3. mit dem in das Projekt reinvestierten Anteil aus Gewinnen und Einkünften.

Das Volumen der ausländischen Investition in das Projekt muss mindestens fünfzig Millionen US Dollar oder die gleichwertige Summe in Libyschen Dinar betragen, vorausgesetzt, dass die Beteiligung ausländischen Kapitals in einer konvertierbaren Währung erfolgt.

Das Sekretariat des Allgemeinen Volkskomitees kann auf Antrag des zuständigen Sekretärs der Errichtung von Investitionsprojekten, deren Wert geringer ist, als das genannte Minimum zustimmen, wenn diese Projekte die in Artikel 1 des Gesetzes Nr. 5 / 1426 n.M. (1997) zur Förderung ausländischer Kapitalinvestitionen genannten Ziele verwirklichen.

Inländisches und ausländisches Kapital, das sich im Besitz von libyschen Staatsbürgern befindet, ist von der Bedingung des Mindestfinanzvolumens für das Investitionsprojekt ausgenommen. (1)

(1) in der durch Beschluss Nr. 117 / 1373 n.M.T. (2005) des Allgemeinen Volkskomitees geänderten Fassung

Artikel 2

Einschätzung des Projektanteils in Sachwerten

Falls das investierte Kapital einen Anteil in Sachwerten enthält, wird deren Geldwert in Übereinkunft zwischen den Partnern des Investitionsprojekts eingeschätzt.

Artikel 3

Antragstellung

Der Investor, oder ein Vertreter des Investors, stellt, unter Verwendung des entsprechenden Formulars, beim Sekretär des Volkskomitees für die Libysche Investitionsbehörde den Investitionsantrag, der Folgendes beinhaltet:

- den Namen, die Staatsangehörigkeit und den Hauptwohnsitz des Antragstellers, und
- eine allgemeine Projektbeschreibung, die insbesondere den Sektor, auf dem investiert werden soll und den für die Durchführung und Beendigung des Projekts nötigen Zeitraum, sowie Daten zu Art, Menge und Einheit des investierten Kapitals beinhaltet.

Die Anträge können über die Wirtschaftsattachés der Bruderschaften und Volksbüros (*) im Ausland oder ihre Vertretungen, die ihrerseits die Anträge sofort zur Vorlage an die Investitionsbehörde weiterleiten, gestellt werden.

() politische und konsularische Vertretungen*

Artikel 4

Für die Investition erforderliche Unterlagen

Der Antragsteller hat dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. Eine Projektbeschreibung, die Folgendes beinhaltet:
 - a) Art und Wert des Kapitals, das in der Großen Dschamahirija zur Investition vorgesehen ist, angegeben in einer konvertierbaren oder in libyscher Währung zum Zeitpunkt der Antragstellung,
 - b) für Nutzung durch das Projekt gegebenenfalls zu importierende und vor Ort vorhandene Materialien,
 - c) technischen Daten des Projekts,
 - d) Zeitplan über die Dauer der Projektdurchführung und
 - e) eine Schätzung der für das Betreiben des Projekts benötigten ausländischen und inländischen Arbeitskräfte, und
2. eine Bescheinigung der Staatsangehörigkeit des Investors durch die zuständige Stelle seines Landes, sofern es sich um eine natürliche Person handelt oder
3. einen aktuellen amtlichen Auszug aus dem Handelsregister des Ursprungslandes, sofern es sich um eine juristische Person handelt.

Die unter den Ziffern 2. und 3. genannten Unterlagen für den Projektantrag sind im Original und in einer arabischen Übersetzung einzureichen.

Artikel 5

In der Empfangsbestätigung anzugebende Daten

Der Antragsteller erhält eine Empfangsbestätigung über seinen Antrag, die folgende Daten beinhaltet:

1. Nummer des Antrags und Datum der Antragstellung,
2. Name des Antragstellers, Familienname, Nationalität und Funktion,
3. Name und Unterschrift des Angestellten, der den Antrag entgegengenommen hat,
4. Auflistung der mit dem Antrag erhaltenen Unterlagen und
5. Angabe des angestrebten Investitionssektors.

Artikel 6

Registrierung der Anträge

Die Anträge werden mit ihrem Eingang bei der Investitionsbehörde in einem speziellen Register, entsprechend ihrem Eingangsdatum unter laufenden Nummern registriert. Jeder Antrag wird in einer gesonderten Akte, die alle zugehörigen Dokumente, Papiere und Korrespondenzen enthält, aufbewahrt.

Antragsnummer, Name, Adresse und Staatsangehörigkeit des Antragstellers, Projektname und der angestrebte Investitionssektor werden außen auf dem Umschlag der Akte, und die in der Akte enthaltenen Papiere und Unterlagen, ebenso wie die laufende Nummer, Daten, Anzahl der Seiten und Datum der Antragstellung auf der Innenseite des Umschlags der Akte vermerkt.

Artikel 7

Entscheidung über die Anträge

Das Volkskomitee für die Investitionsbehörde bearbeitet die Anträge, gibt die nötigen Empfehlungen und verfasst, innerhalb von höchstens sechzig Tagen, nachdem alle erforderlichen Dokumente vorliegen, die diesbezüglichen technischen Berichte und Verwaltungsberichte, einschließlich seiner Einschätzung des Projekts und der Dienste, die es der Volkswirtschaft leisten kann. Die Investitionsbehörde legt ihre Vorschläge und Empfehlungen dem Sekretär des Allgemeinen Volkskomitees für Wirtschaft und Handel zur von ihm vorzunehmenden Beschlussfassung vor.

Artikel 8

Benachrichtigung des Antragstellers

Der Sekretär des Volkskomitees für die Investitionsbehörde informiert den Antragsteller innerhalb von zehn Tagen, nachdem es die Entscheidung über Annahme, Ablehnung oder bedingte Annahme erhalten hat, schriftlich durch direkte Übersendung oder per Einschreiben, über die Annahme, Ablehnung oder bedingte Annahme des Antrags des Investors.

Falls die Zustimmung von einer oder mehreren Bedingungen abhängt, gibt der Sekretär des Volkskomitees für die Investitionsbehörde dies an und informiert den Investor über die entsprechenden Anforderungen und einen bestimmten Zeitraum, innerhalb dessen diese zu erfüllen sind. Im Falle eines Einverständnisses stellt die Behörde, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen in der Großen Dschamahirija, die für die Investition erforderlichen Genehmigungen aus, die jede andere nach derzeit gültigen Gesetzen erforderliche Genehmigung ersetzt.

Artikel 9

Rechtsformen des Projekts

Das Investitionsprojekt kann eine der folgenden Rechtsformen annehmen:

1. Aktiengesellschaften,
2. Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
3. Zweigniederlassungen ausländischer Firmen oder
4. an eine Einzelperson gebundene Projekte.

Es wird bei der Investitionsbehörde in Übereinstimmung mit den in diesen Bestimmungen genannten Maßnahmen und Regelungen registriert. (1)

(1) in der durch Beschluss des Allgemeinen Volkskomitees Nr. 29 / 1373 n.M.T. (2005) geänderten Fassung.

Artikel 10

Einrichtung des Investitionsregisters

In der Investitionsbehörde wird unter dem Namen „Das Investitionsregister“ ein Register eingerichtet, um darin alle Projekte, die von der Behörde Investitionsgenehmigungen erhalten, zu registrieren. Jedem Projekt wird in diesem Register eine eigene Seite mit den folgenden Angaben gewidmet:

1. Name des Projekts, Investitionssektor, Aktivitäten und Lage des Projekts und Hauptgeschäftssitz,
2. Gesamtvolumen des Projektkapitals und verausgabtes Kapital,
3. Namen der Projektinvestoren und ihre jeweilige Staatsangehörigkeit,
4. Name, Familienname, Funktion und Staatsangehörigkeit des rechtlichen Vertreters,
5. Nummer und Datum des Beschlusses zur Investitionsgenehmigung,
6. Nummer und Datum der Genehmigung zur Projektdurchführung und der Genehmigung zum Projektbetrieb,
7. Projektinvestitionskosten und Herkunft des entsprechenden Kapitals,

8. Aufstellung über Befreiungen und deren Gültigkeitsdauer und andere Erleichterungen und Vergünstigungen, wie auch eine Aufstellung über Zuwiderhandlungen und gegen das Projekt erlassene Strafmaßnahmen,
9. jeweiliger Anteil von Bargeld und Sachwerten an der Kapitalstruktur und
10. sonstige Daten in Zusammenhang mit dem Investitionsprojekt.

Artikel 11

Eintrag in das Investitionsregister

Der Inhaber der Investitionsgenehmigung beantragt seine Registrierung im Investitionsregister auf dem dafür von der Behörde vorgesehenen Formular unter Beifügung folgender Unterlagen:

1. Gründungsvertrag und Satzung / Geschäftsplan des Projekts, das eine der in Artikel 9 dieser Durchführungsbestimmungen genannten Rechtsformen haben muss, oder Gründungsvertrag und Satzung / Geschäftsplan der Stammfirma, falls das Projekt die Rechtsform einer Zweigniederlassung dieser Firma hat, zusammen mit dem Beschluss des Vorstands /Aufsichtsrates, diese Zweigniederlassung einzurichten, der Ernennung des Geschäftsführers und des rechtlichen Vertreters in der Großen Dschamahirija
– wobei im Falle, dass es sich bei dem Investor um eine natürliche Person handelt, die Daten, die er bei der Stellung seines Antrags auf eine Investitionsgenehmigung vorgelegt hat genügen –,

2. Bevollmächtigung über seine Zuständigkeiten, oder eine Vollmacht zur Geschäftsführung für den Direktor des Projekts und seinen rechtlichen Vertreter, die eine klare Aufzählung seiner Zuständigkeiten und die Dauer der Gültigkeit dieser Vollmacht oder Bevollmächtigung enthält,
3. Formular mit der Unterschrift des Projektgeschäftsführers oder seines rechtlichen Vertreters in der Großen Dschamahirija und
4. schriftliche Bestätigung der zuständigen relevanten Stellen, das Projektkapital oder einen Teil des Projektkapitals in die Große Dschamahirija einzuführen.

Die Registrierung im Investitionsregister ist in ihren rechtlichen Folgen der Registrierung im Handelsregister gleichgestellt, einschließlich der Prüfung juristischer Personen.

Nach Beibringung aller in diesem Artikel genannten Daten und Dokumente stellt das Büro des Investitionsregisters der betreffenden Person eine Bescheinigung aus, die ihre Registrierung im Investitionsregister bestätigt, entsprechend dem Formular, das die Behörde für diesen Zweck vorsieht.

Artikel 12

Gewährung von Bescheinigungen und Auszügen

Die Investitionsbehörde gewährt der zuständigen Person gegen Zahlung einer bestimmten Gebühr auf Antrag Bescheinigungen und Auszüge aus dem Investitionsregister.

Kapitel Zwei

Vergünstigungen und Befreiungen von Gebühren und Abgaben

Artikel 13

Recht auf Import und Befreiung von Zollgebühren und Steuern

Das Investitionsprojekt, das über eine Genehmigung zur Investition verfügt, hat das Recht, Folgendes einzuführen:

- a) Alles für das Projekt Erforderliche und Notwendige aus dem Ausland, sei es in Form von Baumaterialien, Einrichtungsgegenständen, Maschinen, Ausrüstungen, Transportmitteln oder von Geräten, die zur Durchführung des Projekts erforderlich sind, ist von Zollgebühren und Steuern und diesen in ihrer Wirkung vergleichbaren Steuern befreit.
- b) Alles für das Projekt Erforderliche und Notwendige aus dem Ausland in Form für den Projektbetrieb notwendiger Ersatzteile und Rohstoffe ist von Zollgebühren und Steuern und diesen in ihrer Wirkung vergleichbaren Steuern für einen Zeitraum von fünf Jahren, der durch Beschluss des Allgemeinen Volkskomitees auf Antrag des Sekretärs des Allgemeinen Volkskomitees für Wirtschaft und Handel um drei Jahre verlängert werden kann, befreit.

Das Investitionsprojekt kommt unter folgenden Bedingungen in den Genuss der unter den Buchstaben a) und b) dieses Artikels genannten Befreiungen:

1. Materialien müssen im Namen und zugunsten des Projekts importiert werden,
2. die eingeführten Materialien müssen in ihrer Menge und Art dem Sektor entsprechen, für den das Projekt genehmigt ist,
3. zum Zeitpunkt des Imports muss die Investitionsgenehmigung Gültigkeit haben und
4. es besteht die Verpflichtung, die Materialien für das Projekt zu nutzen und sie in keiner Form anderen Seiten zu überlassen, außer im Falle einer entsprechenden schriftlichen Genehmigung der Investitionsbehörde.

Im Falle einer Zustimmung, diese Maschinen, Materialien oder Geräte einer anderen Person, die keinen vergleichbaren Anspruch auf Befreiung von Zollgebühren hat, zu verkaufen, muss der Investor die regulären Zollgebühren, von denen er zuvor befreit wurde, begleichen.

Artikel 14

Recht auf Export und Befreiung von Zollgebühren und Steuern

Der Investor kann seine Produkte aus der Großen Dschamahirija exportieren, wann immer es ihm beliebt, gleichgültig, ob es sich dabei um Rohstoffe oder Waren für den Zwischenverbrauch oder für den Endverbrauch handelt.

Für den Export hergestellte Waren sind im Falle ihres Exports von der Produktionssteuer und allen Zollgebühren und vergleichbaren Exportsteuern und Gebühren befreit.

Artikel 15

Die Gebührenbefreiungen in diesen Bestimmungen schließen nicht die für bestimmte Dienstleistungen erhobenen Gebühren, wie Hafengebühren, Lagergebühren oder Abfertigungsgebühren, ein.

Artikel 16

Befreiung von der Einkommensbesteuerung

- a) Das Investitionsprojekt genießt für seine Aktivitäten Befreiung von der Einkommensbesteuerung für den Zeitraum von fünf Jahren, gerechnet, je nach Art des Projekts, vom Beginn der Produktion oder der Arbeit an, wobei als Produktionsbeginn oder Arbeitsbeginn des Projekts das Datum gilt, an dem die Genehmigung zur Betreibung des Projekts erteilt wurde. Dieser Zeitraum kann auf Beschluss des Allgemeinen Volkskomitees auf Antrag des Sekretärs des Allgemeinen Volkskomitees für Wirtschaft und Handel um weitere drei Jahre verlängert werden.
- b) Der aus den Projektaktivitäten resultierende Gewinn genießt ebenfalls die in diesem Artikel genannten Befreiungen, soweit er in das Projekt reinvestiert wird. Der Investor muss die Behörde über seinen Entschluss, Projektgewinne zu reinvestieren und deren Wert frühzeitig informieren.
- c) Der Investor ist berechtigt, die Verluste, die seinem Projekt während der Jahre der Gebührenbefreiung entstanden sind, in die folgenden Jahre zu übertragen.

Artikel 17

Definition der Projekte, welche die Bedingungen für eine Verlängerung der Befreiung erfüllen

1. Das Projekt liegt in einer Entwicklungsregion, sofern die Region, in der das Projekt gelegen ist, vom Allgemeinen Volkskomitee als Entwicklungsregion definiert ist.
2. Das Projekt trägt zur Ernährungssicherheit bei, sofern es sich auf die Produktion der größtmöglichen Menge Getreide, die vorbildliche Ausnutzung der landwirtschaftlichen Flächen, die Entwicklung der Tierzucht und ihrer Produkte oder die Einrichtung von Lebensmittelindustrien auf der Basis lokaler Rohstoffe konzentriert.
3. Das Projekt verwirklicht Einsparungen im Energiebereich oder Wasserbereich, oder es trägt zum Umweltschutz bei, wenn es ganz oder teilweise von der Nutzung von Solarenergie oder einer anderen Art neuer oder erneuerbarer Energie abhängt, oder eine Bewässerungstechnik mit verringertem Wasserverbrauch, oder hoch entwickelte Maschinen und Ausrüstungen mit verringertem Verbrauch an Elektrizität oder Brennstoffe mit geringerer Kohlenstoffemission als Beitrag zum Umweltschutz verwendet.

Auf Wunsch des Investors, und nachdem sie sich überzeugt hat, dass das Projekt in einer Entwicklungsregion gelegen ist, oder zur Ernährungssicherheit beiträgt, unterbreitet die Investitionsbehörde dem Allgemeinen Volkskomitee für die Behörde Empfehlungen, die Dauer der unter Buchstabe b) des Artikels 13 und Buchstabe a) des Artikels 16 dieser Bestimmungen genannten Befreiungen zu verlängern. Im Falle der Annahme dieser Empfeh-

lungen wird diese Angelegenheit vom zuständigen Sekretär dem Allgemeinen Volkskomitee zur nötigen Beschlussfassung unterbreitet. (1)

(1) in der durch Beschluss Nr. 29 / 1373 n.M.T. (2005) des Allgemeinen Volkskomitees geänderten Fassung

Artikel 18

Befreiung von Stempelsteuer

Investitionsprojekte im Rahmen des Gesetzes Nr. 5 /1426 n.M. (1997) sind von jeder Stempelsteuer hinsichtlich der das Projekt betreffenden Transaktionen und Papiere befreit.

Artikel 19

Nutzung von Arbeitskräften

Der Investor verpflichtet sich, Arbeitsplätze für libysche Arbeitskräfte und Arbeit zu ihrer Ausbildung und Erlangung technischer Qualifikationen und Erfahrungen zu schaffen.

Der Investor ist berechtigt, die erforderlichen ausländischen technischen Arbeitskräfte und Experten zu der Errichtung und dem Betrieb des Projekts anzustellen und zu beschäftigen, solange in Libyen kein entsprechender Ersatz zur Verfügung steht.

Die Anträge zur Anstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte werden auf dem dafür vorgesehenen Formular gestellt.

Es wird ein Büro bei der Investitionsbehörde eingerichtet, das zum Allgemeinen Volkskomitee für Arbeitskräfte, Ausbildung und Beschäftigung gehört und für die Erteilung von Genehmigungen zur Einstellung und Beschäftigung, entsprechend der gültigen Gesetze, in Koordination mit dem Sekretär des Volkskomitees für die Behörde zur Förderung von Investitionen (Investitionsbehörde) zuständig ist.

Artikel 20

Transaktionen ausländischer Arbeitskräfte des Projekts

Die ausländischen Arbeitskräfte, die mit einem schriftlichen Arbeitsvertrag in einem genehmigten Investitionsprojekt angestellt sind, sind berechtigt, ihre Gehälter, Löhne, Gratifikationen und vergleichbare andere Zahlungen ins Ausland zu transferieren, nachdem sie die nach den gültigen Gesetzen fälligen Steuern und Gebühren entrichtet haben.

Artikel 21

Recht zur Erweiterung und Entwicklung des Projekts

Der Investor, dem die Genehmigung erteilt wurde, im Rahmen dieser Durchführungsbestimmungen zu investieren, ist berechtigt, das Projekt zu erweitern und zu entwickeln oder zusätzliche und ergänzende zu bestimmten Projektaktivitäten vorzunehmen.

Der Investor muss die Behörde in einem Bericht über Art und Volumen der Erweiterung, Entwicklung oder Veränderung, zusammen mit seinem diesbezüglichen Entschluss unterrichten.

Artikel 22

Eröffnung von Bankkonten für den Investor

Der Investor ist berechtigt, sobald die Genehmigung für die Investition erteilt ist, im Namen des Projekts Bankkonten bei Handelsbanken, die in der Großen Dschamahirija tätig sind, oder bei der Libysch-Arabischen Auslandsbank in libyscher Währung oder anderen konvertierbaren Währungen zu eröffnen.

Artikel 23

Transferierung der Gewinne

Der Investor, der mit ausländischem Kapital beteiligt ist, ist berechtigt, die ausgeschütteten Nettogewinne und die aus dem Projekt in der Großen Dschamahirija resultierenden Zinsen, über die Bank, bei der das Projektkonto geführt wird, ins Ausland zu transferieren. Der Investor informiert die Investitionsbehörde entsprechend und rechtzeitig.

Artikel 24

Besitz und Vermietung von Grundstücken und Immobilien

Der Investor ist unter folgenden Bedingungen berechtigt, Land zur Nutzung seines Projekts zu besitzen, oder Grundstücke zu mieten oder Gebäude darauf zu errichten:

1. Grunderwerb, Miete, Pacht oder Bebauung sind für die Errichtung oder den Betrieb des Projekts erforderlich, oder Angestellte des Projekts wohnen darin,
2. die Grundstücke sind für den Zweck, zu dem der Besitz oder die Pacht derselben angestrebt wird, geeignet,
3. das Einverständnis der Investitionsbehörde zu Kauf oder Miete liegt vor, und
4. die Grundstücke und Gebäude werden für die Errichtung oder den Betrieb des Projekts vorbereitet, deren Nutzung steht nicht im Widerspruch zur beschlossenen Flächennutzungsplanung, und durch Wahl des Standortes wird der Umwelt, den natürlichen Ressourcen, dem Tourismus oder der Landwirtschaft kein Schaden zugefügt.

Artikel 25

Rücktransfer nicht investierten Kapitals

Ausländische Investoren wie auch Investoren libyscher Staatsangehörigkeit können ihr nicht investiertes ausländisches Kapital unter folgenden Bedingungen ins Ausland zurücktransferieren, wobei derselbe Weg einzuhalten ist, wie bei seiner Einfuhr:

1. Seit der Einfuhr des Kapitals, mit der Absicht, es in der Großen Dschamahirija zu investieren, sind, ohne dass die erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für das Projekt oder die Durchführung des Projekts erhalten werden konnten, mindestens sechs Monate vergangen, oder
2. der Investor ist nicht imstande, das Kapital zu investieren; entweder, weil er die dafür erforderliche Genehmigung für die Investition nicht erhalten kann, oder aufgrund von Schwierigkeiten und Umständen, die sich seiner Kontrolle entziehen.

Der Antrag auf Rücktransfer des Kapitals ist bei der Investitionsbehörde auf dem entsprechenden Formular zusammen mit einer Bescheinigung der Bank, bei der der Betrag deponiert ist, über den deponierten Nettobetrag und Angabe der Gründe und Bedingungen, die zur Verhinderung der Investition führten und gegebenenfalls Dokumenten, die den angegebenen Sachverhalt belegen, einzureichen. Ist der Antrag angenommen, fordert die Behörde die Bank auf, den im Antrag genannten Betrag, in Übereinstimmung mit dem für solche Transaktionen üblichen Ablauf, zurück zu überweisen. (1)

(1) in der durch Beschluss Nr. 29 / 1373 n.M.T. (2005) des Allgemeinen Volkskomitees geänderten Fassung

Artikel 25

(Nummerierung 25 ist zweimal vergeben)

Rücktransfer investierten Kapitals

Der Investor kann, auf Antrag beim Sekretär des Volkskomitees für die Investitionsbehörde, sein in der Großen Dschamahirija investiertes Kapital in folgenden Fällen ins Ausland zurücktransferieren:

- nach Beendigung der Projektlaufzeit,
- bei Liquidierung des Projekts,
- bei Verkauf von Teilen oder der Gesamtheit des Projekts oder
- nach Ablauf von mindestens fünf Jahren nach Erteilung der Investitionsgenehmigung. Der Antrag ist auf dem entsprechenden Formular der Behörde zusammen mit den Sachverhalt belegenden Dokumenten einzureichen.

Innerhalb von zwei Monaten nachdem der Antrag von der Behörde zustimmend beschieden wurde, verständigt der Sekretär des Volkskomitees für die Investitionsbehörde die Bank, bei der der Investor sein Konto hat, die Maßnahmen für den Rücktransfer der beantragten Summe ins Ausland auszuführen. (1)

(1) in der durch Beschluss Nr. 29 / 1373 n.M.T. (2005) des Allgemeinen Volkskomitees geänderten Fassung

Artikel 26

Übertragung des Eigentums an einem Investitionsprojekt

Das Eigentum an einem Projekt kann durch Verkauf oder Abtretung ganz oder teilweise auf einen anderen Investor übertragen werden.

Der Antrag auf Übertragung des Eigentums an dem Investitionsprojekt wird beim Sekretär des Volkskomitees für die Investitionsbehörde unter Nennung sämtlicher Projektdaten, der Nummer des Beschlusses zur Erteilung der Genehmigung, des Namens und der Staatsangehörigkeit und der Daten zu den technischen und finanziellen Möglichkeiten der Person, der das Eigentum übertragen wird und unter Angabe von Gründen für die Übertragung oder Überlassung gestellt. Der Antrag muss folgende Bedingungen erfüllen:

1. Die Zustimmung des Volkskomitees für die Investitionsbehörde und
2. die Zustimmung aller Eigentümer, falls sich das Eigentum am Projekt auf mehrere Personen verteilt. Falls das Projekt Eigentum einer juristischen Person ist, muss die Zustimmung von der im Gesellschaftsvertrag der juristischen Person für entsprechende Fälle genannten Einrichtung gegeben werden.

Bezüglich der Übertragung des Eigentums infolge einer Erbschaft muss der neue Eigentümer oder sein Vertreter den Nachweis der zuständigen Stellen seines Herkunftslandes erbringen, dass er oder die ihn autorisierende Person die Nachfolge des bisherigen Eigentümers rechtmäßig angetreten hat. Dieser muss durch die Bruderschaft oder das Volksbüro (*) in seinem Herkunftsland,

oder in der Botschaft, die die Interessen der Großen Dschamahiriya vertritt, falls sie in dem betreffenden Land keine politische oder konsularische Vertretung unterhält, beglaubigt werden.

3. Die Abgabe einer schriftlichen Verpflichtung, dass das Projekt in dem wirtschaftlichen Sektor verbleibt, für den es errichtet wurde, und
4. die Übernahme der Verpflichtung, dass der neue Eigentümer alle Rechte, Aufgaben und Pflichten, entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 5 / 1426 n.M. (1997) oder anderer gültiger Gesetze, übernimmt.

Der neue Besitzer muss zudem über technische und administrative Erfahrung verfügen und andere Bedingungen, die in diesen Durchführungsbestimmungen niedergelegt sind, erfüllen.

() politische und konsularische Vertretungen*

Kapitel Drei

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 27

Pflichten des Investors

Die Erteilung der Investitionsgenehmigung bindet den Investor an die folgenden Pflichten:

1. das Projekt innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Genehmigung zur Errichtung des Projekts in Übereinstimmung mit diesen Durchführungsbestimmungen zu beginnen
– wobei das Volkskomitee für die Investitionsbehörde aus sachlichen Gründen eine angemessene Verlängerung dieses Zeitraums ermöglichen kann –,
2. das Projekt in Übereinstimmung mit dem Antrag, auf Grund dessen die Genehmigung erteilt wurde, durchzuführen,
3. die Bücher nach den Bestimmungen des Libyschen Handelsgesetzes zu führen und jährlich Jahresabschlussrechnungen und Bilanzen für das Projekt, geprüft durch einen staatlich geprüften Finanzbuchhalter, zu erstellen und der Steuerbehörde und der Investitionsbehörde vorzulegen,
4. die Investitionsbehörde in jährlichen Berichten über die Projektaktivitäten und alle Erweiterungen und Entwicklungen derselben auf dem Laufenden zu halten, und
5. bei gleicher Eignung für die zu besetzende Position oder Tätigkeit libyschen Arbeitskräften den Vorzug zu geben.

Das Volkskomitee für die Investitionsbehörde kann dem Sekretär in folgenden Fällen raten, die erteilte Investitionsgenehmigung zurückzunehmen, zu annullieren oder das Projekt endgültig zu liquidieren:

- a) Das Projekt wurde nicht innerhalb des in der Projektgenehmigung angegebenen Zeitraums und der dem Investor bewilligten Verlängerung vollständig durchgeführt,
- b) die Investitionsbehörde erhält davon Kenntnis, dass der Investor die Durchführung des Projekts nicht ernsthaft verfolgt, oder es ihm an den dazu erforderlichen finanziellen oder technischen Fähigkeiten mangelt, oder
- c) der Investor verletzt eine der in diesem Artikel niedergelegten Pflichten, oder zuwiderhandelt einer der in Gesetz Nr. 5 / 1426 n.M. (1997) oder in seinen Durchführungsbestimmungen niedergelegten Bestimmungen.

Das Volkskomitee für die Investitionsbehörde verständigt den Investor in einem amtlichen Schreiben an die im Antrag auf Genehmigung des Investitionsprojekts angegebene Adresse von der Notwendigkeit, das Projekt, entsprechend des für das Projekt definierten Zeitplans, zu beenden.

Im Falle der Rücknahme des Beschlusses muss der Investor den für das Projekt erworbenen Grund und Boden verkaufen, und er kann verpflichtet werden, Bauten oder andere Zusätze, die ihm zur Nutzung für die Zwecke des Projekts gestattet waren, zu entfernen und das Land in seinen ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Der Investor wird darüber in einem Einschreiben in Kenntnis gesetzt.

Sollte der Beschluss aus einem dieser Gründe zurückgenommen werden, ist der Investor verpflichtet, die Einfuhrsteuern und andere Gebühren für die Einfuhr der Maschinen, Ausrüstungen und Transportmittel, von denen er nach den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 5 / 1426 n.M. (1997) befreit wurde, zu begleichen. Dieser Fall tritt ein, bei Verkauf oder Überlassung, ohne Berücksichtigung einer Entschädigung, es sei denn, das Gesetz lässt eine Ausnahme zu.

Artikel 28

Begleitung der Projekte

Die zuständige Abteilung der Investitionsbehörde verfolgt die Aktivitäten der genehmigten Investitionsprojekte und erstellt regelmäßig Berichte zur Vorlage beim Volkskomitee für die Investitionsbehörde.

Die Angestellten der Investitionsbehörde erfüllen in ihrer Eigenschaft als rechtliche Kontrollbeauftragte ihre Aufgaben nach gesetzlicher Vorschrift.

Die anderen Kontroll- und Aufsichtsinstanzen arbeiten mit der Investitionsbehörde hinsichtlich gesetzlich vorgesehener Aufsichts- oder Kontrolltätigkeit zusammen.

Artikel 29

Liquidation des Investitionsprojekts

Das Volkskomitee für die Investitionsbehörde kann in folgenden Fällen dem Sekretär des Allgemeinen Volkskomitees für Wirtschaft und Handel die Empfehlung, das Investitionsprojekt zu liquidieren, vorlegen:

1. Der Investor selbst stellt einen Antrag auf Liquidation, dem die Zustimmung der Außerordentlichen Allgemeinen Versammlung für die Projektliquidation bezüglich Unternehmen, beigefügt ist,
2. nach Verlust von über der Hälfte des Projektkapitals,
3. der Investor stellt nach Beendigung des Projektzeitraums keinen Antrag auf Verlängerung, oder ein solcher Antrag ist negativ beschieden worden,
4. eine Fortführung der Projektaktivitäten ist nicht möglich, oder
5. nach Erlass eines Beschlusses, die Genehmigung aufzuheben.

Im Falle der Zustimmung durch den Sekretär des Allgemeinen Volkskomitees für Wirtschaft und Handel zur Empfehlung des Volkskomitees für die Investitionsbehörde, erlässt er den Beschluss zur Liquidation. Der Investor benennt die Liquidatoren, um die Liquidation des Projekts durchzuführen und die Liquidationsbilanz zu erstellen. Falls der Investor innerhalb von drei Monaten nach Erlass des Liquidationsbeschlusses keine Liquidatoren benennt, benennt der Sekretär des Volkskomitees für die Investitionsbehörde Liquidatoren per Beschluss, wobei der Investor die Gebühren für die Liquidatoren zu übernehmen und die Kosten für die Liquidationsmaßnahmen zu tragen hat.

Artikel 30

Beschwerdeführung

Der Investor kann gegen Verwaltungsmaßnahmen und gegen ihn erlassene Beschlüsse in folgenden Fällen Beschwerde einlegen:

- bei Ablehnung, das Projekt im Investitionsregister der Investitionsbehörde zu registrieren,
- bei Ausnahme des Projekts von bestimmten im Gesetz zur Förderung ausländischer Kapitalinvestitionen zugestandenen Vergünstigungen,
- bei Verpflichtung zur Zahlung von Beträgen von denen der Investor befreit ist,
- nach Erlass eines Beschlusses zur Aufhebung oder endgültigen Liquidation des Projekts, oder
- nach Entzug der Genehmigung.

Die Beschwerde ist innerhalb von dreißig Tagen nachdem der Beschwerdeführer von dem gegen ihn erlassenen Beschluss in Kenntnis gesetzt worden ist, schriftlich beim Sekretär des Volkskomitees für die Investitionsbehörde einzureichen.

Im Falle, dass mit dem Beschwerdeführer keine Lösung erreicht wird, leitet der Sekretär des Volkskomitees für die Investitionsbehörde die Beschwerde, zusammen mit einer Stellungnahme der Investitionsbehörde, innerhalb von zwei Wochen an den Sekretär des Allgemeinen Volkskomitees für Wirtschaft und Handel weiter, um den Sachverhalt abzuwägen und innerhalb von 15 Tagen nach Weiterleitung der Beschwerde einen entsprechenden Beschluss zu erlassen.

Das Führen einer Beschwerde gegen die Investitionsbehörde schränkt das Recht des Investors, seine Rechte gerichtlich geltend zu machen, nicht ein.

Ende

*Erlassen
am 15. Dschamada al Acher 1372 n.M.T.,
entsprechend dem 1. August 2004*

Angaben zur verwendeten Zeitrechnung

n.M.: nach der Geburt des Propheten Mohamad

n.M.T.: nach dem Tode des Propheten Mohamad

Jahreszahlen in Klammern: nach Christi Geburt



Libysche Investitionsbehörde (LIB)

Libysche Investitionsbehörde (LIB)

Hauptsitz: Bab Ben Gaschir Street 20, Tripolis

Tel.: +218 21 3637993 +218 21 3604036 +218 21 3638013 | Fax: +218 21 3617918

Postadresse: 5107 Burj al-Fatih, Tripolis, Libyen

E-Mail: info@investinlibya.com | www.investinlibya.com

Libyan-German Chamber of Industry and Commerce

Märkisches Ufer 28 | 10179 Berlin-Germany

Tel: +49 (0)30/246 30 39 0 | Fax: +49 (0)30/246 30 39 39

E-Mail: info@lgc-berlin.com | www.lgc-berlin.com